

## **Traktandum 12 - Sterbekasse**

### **Antrag Vorstand zur Integration Sterbekasse in den Verband sowie Ausbildungsförderung**

Antrag: Der Vorstand wird beauftragt, alle Schritte zu unternehmen, um die Stiftung «Sterbekasse des Wirtevereins Zürich» in den Verein zu überführen und als eigene Unternehmenseinheit zu organisieren.

#### *Kurzerörterung*

Am bestehenden Stiftungszweck soll auch künftig festgehalten werden. Die Stiftung soll sogar konsolidiert und optimiert werden durch Integration des derzeitigen Stiftungs-Komplexes in den Verein. Es drängt sich auf, hierfür im Verein in einfacher Form eine eigene Unternehmenseinheit zu bilden und diese etwa wie folgt zu benennen: «Vorsorge und Ausbildungsförderung». Gleichzeitig wird es nämlich als opportun erachtet, dass sich der Verein verstärkt für die Belange der Ausbildung und vor allem der Nachwuchsförderung einsetzt mit dem Ziel, die Qualitätsstandards in der Gastronomie durch entsprechende Unterstützungsmassnahmen, etwa durch gewährten Support im Rahmen der durch Ausbildungsmassnahmen oder durch die Realisierung und den Betrieb eines Lehr- und Lernbetriebes, zu intensivieren und zu fördern. Hierzu soll ein «Fonds zur Nachwuchsförderung» geschaffen werden.

Gastro Zürich-City bezweckt demnach weiterhin, einerseits nach Notwendigkeit die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder durch finanzielle Leistungen zu stützen (Vorsorge) und die Fach-Nachwuchsförderung im Rahmen des Vereins zu intensivieren (Ausbildungsförderung).

Die Generalversammlung wird ersucht, den Vorstand zu autorisieren, die vorgelegte Konzeption rechtlich und organisatorisch umzusetzen und diese in den Verein zu integrieren, die notwendigen Grundlagen hierfür zu schaffen und der Generalversammlung deklaratorisch das hierfür vorzusehende Reglement vorzulegen.

alter Statutentext

**Ergänzungen**

~~Streichungen~~

## **Antrag auf Statutenänderung / Eintragung ins Handelsregister**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Gastro Zürich-City, Gastgewerbeverband der Bezirke Zürich und Dietikon" besteht ein **ins Handelsregister einzutragender** Verein gemäss Art. 60 und folgende des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Rechtsdomizil in Zürich.

### **Art. 28 ~~Stiftung~~ Sterbekasse**

~~1 Gastro Zürich-City unterhält eine Stiftung mit der Bezeichnung „Sterbekasse des Wirtvereins Zürich“, welche die Aufgabe hat, an die **wird** den Hinterlassenen verstorbener Mitglieder einmalige Beiträge ausrichten. **Dazu wird im Verein eine eigene Unternehmenseinheit gebildet.** Der Stiftung wird bei ihrer Errichtung, Valuta 31. Dezember 1957, das gesamte Vermögen der im Jahre 1928 gegründeten Sterbekasse des Vereins übergeben. **Details werden in einem Reglement geregelt, welches vom Vorstand erlassen wird.**~~

~~2 Die Organisation der Stiftung und die Regelung der Beiträge an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder richten sich nach der Stiftungsurkunde und dem Reglement der Stiftung Sterbekasse. Änderungen an dieser Urkunde und diesem Reglement sind nur mit Zustimmung der Generalversammlung des Vereins zulässig.~~

~~3 Eine Liquidation der Stiftung ist nur bei Auflösung des Vereins nach den entsprechenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde möglich. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Verein ist ausgeschlossen.~~

~~3 Reichen die Mittel der Stiftung zur Ausrichtung der Beiträge an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder nicht mehr aus, so ist der Vorstand verpflichtet, der Generalversammlung Antrag zur Anordnung von Massnahmen zu unterbreiten, die das finanzielle Gleichgewicht wiederherzustellen vermögen. Besondere Mitgliederbeiträge an die Stiftung dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erhoben werden.~~